

# **BVGer E-2251/2024 vom 11. März 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2251\\_2024\\_d20240311](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2251_2024_d20240311)

FR: TAF E-2251/2024 du 11 mars 2024

IT: TAF E-2251/2024 del 11 marzo 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 11. März 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-2251/2024 Seite 6

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3, je m.w.H.).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz legte in der angefochtenen Verfügung die Gründe dar, weshalb die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen (Art. 7 AsylG) nicht genügten.

E-2251/2024 Seite 7

##### **E. 5.1.1**

Der Beschwerdeführer habe sich in zahlreiche Widersprüche verstrickt – so habe er sich bezüglich der Misshandlung durch den Polizisten anlässlich seiner Verhaftung im Jahr 2015 sowohl in Bezug auf die Art der Verletzungen, welche ihm zugefügt worden seien, wie auch den Zeitpunkt, zu welchem der Vorgesetzte eingetreten sein soll, widersprochen. Weiter habe er an einer Stelle angegeben, bewusstlos gewesen zu sein, an anderer Stelle sei er stattdessen ins Spital gebracht worden. Auch seine Erklärung, weshalb er einmal von einem Messer und einmal von einer Glasscherbe gesprochen habe, überzeuge nicht. Auch hinsichtlich der Bedrohung durch die «Imbonerakure» sei es sowohl hinsichtlich der Anzahl der Angriffe auf sein Haus als auch zur Anzahl der Besuche beim Vorsteher der Zone zu Widersprüchen gekommen, dies sogar innerhalb der ergänzenden Anhörung. Diese Widersprüche habe er nicht entkräften können. Sodann habe er sich hinsichtlich des Zeitpunktes widersprochen, bei dem der Vorsteher des Viertels telefonisch kontaktiert worden sei. Mit den widersprüchlichen Angaben konfrontiert habe er gemeint, den Chef des Viertels beim ersten Gespräch nicht gehört zu haben, womit er sich indes erneut widersprochen habe, zumal er zuvor noch erzählt habe, was der Chef des Viertels am Telefon gesagt habe. Diese Widersprüche in den Kernvorbringen liessen darauf schliessen, dass es sich bei dem Gesagten nicht um Selbsterlebtes handle. Seine Vorbringen seien als unglaubhaft zu qualifizieren. Daran vermöchten auch die eingereichten Vorladungen nichts zu ändern, zumal solche Dokumente leicht fälschbar und auch käuflich erwerbbar seien, weshalb ihnen generell ein geringer Beweiswert zukomme.

##### **E. 5.1.2**

Ferner erscheine das Engagement des Beschwerdeführers für die CNDD-FDD und seine Rolle innerhalb der Partei wenig plausibel und widerspreche in wesentlichen Punkten der

allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handelns. Zum einen habe er weder das Engagement noch den Fluchtgrund seiner Eltern oder den Verein «D. \_\_\_\_\_» in der ersten Anhörung überhaupt erwähnt. Zum anderen erscheine wenig überzeugend, dass er sich ausgerechnet für eine Partei eingesetzt haben wolle, welche seine Eltern zuvor vertrieben habe. Vor diesem Hintergrund sei auch nicht nachvollziehbar, dass seine Eltern ihn weiterhin finanziell unterstützt hätten. Es entbehre auch jeglicher Logik, dass die Partei ausgerechnet ihn – dessen Eltern sie zuvor noch töten wollen – mit der Rekrutierung junger Leute betraut habe. Ferner seien seine Angaben zu den familiären Verhältnissen (Alter seines Sohnes, Eckdaten der Beziehung zu seiner

E-2251/2024 Seite 8 Partnerin, Zeitpunkt, in dem sie schwanger gewesen sein soll) widersprüchlich ausgefallen.

## **E. 5.2**

Den vorinstanzlichen Erwägungen entgegnete der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde Folgendes:

### **E. 5.2.1**

Die vom SEM angeführten Widersprüche betrafen seiner Auffassung zufolge keine wirklich wesentlichen Elemente seiner Vorbringen, sondern hauptsächlich Nebensächlichkeiten, die keine direkte Auswirkung auf die Glaubhaftigkeit der Vorbringen insgesamt hätten. Es treffe nicht zu, dass er den Gegenstand, mit dem der Polizist ihn verletzt habe, bereits in der ersten Anhörung als «Messer» bezeichnet habe. Er habe von Beginn weg klargestellt, dass es sich um einen «messerartigen» Gegenstand gehandelt habe. Dass er den Gegenstand später tatsächlich als «Messer» beschreibe, widerspreche dem nicht. Entweder sei die Übersetzung unzutreffend gewesen oder er habe den Gegenstand einfachheitshalber als Messer bezeichnet. Ohnehin könne von einer Person, welche sich in einer derartigen Ausnahmesituation befunden habe, nicht verlangt werden, die benutzte Tatwaffe nach mehreren Jahren genau zu beschreiben. Die Angriffe der «Imbonerakure» habe er weiter detailliert, lebhaft und mit Realkennzeichen beschrieben. Aus der Gesamtheit seiner Aussagen werde ersichtlich, dass er sich mehr als einmal bei den burundischen Behörden über die Angriffe auf sein Haus beklagt habe. Die tatsächliche Anzahl der Gespräche sei hinsichtlich der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen insgesamt nicht ausschlaggebend. Es entspreche der Lebenserfahrung und der allgemeinen Logik, dass man sich mehrfach bei den Behörden melde, wenn die Angriffe auf das Haus andauerten. Darüber hinaus habe das SEM seine Aussagen hinsichtlich der indirekten Drohung gegen seine Person seitens des Vorstehers des Viertels für glaubhaft erachtet.

### **E. 5.2.2**

Sodann hätten sich die Ziele des Vereins «D. \_\_\_\_\_» und jene der CNDD-FDD – insbesondere in den frühen 2000er Jahren – durchaus vereinbaren lassen: Die Aktivitäten des Vereins hätten dabei mehrheitlich auf (...) gezielt, während die CNDD-FDD die politische Zukunft des Landes im Blick gehabt habe. Auch die Tatsache, dass sich die politische Agenda der Partei beziehungsweise die autoritär erscheinende Ambition ihrer Führung über die Zeit geändert habe, stehe nicht im Widerspruch dazu, dass er sich zunächst der CNDD-FDD und nachher einer oppositionellen Fraktion dieser Partei angeschlossen habe. Sein Gesinnungswandel lasse sich insgesamt erklären und spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen.

### **E. 5.2.3**

Ferner sei er in seinem Exil in Ruanda immer wieder von seiner Partnerin besucht worden. Der gemeinsame Sohn sei daher höchstwahrscheinlich in Ruanda gezeugt worden. Die Tatsache, dass er das genaue Datum der Geburt seines Sohnes nicht angeben könne, spreche nicht dagegen. Zudem habe er sich zu diesem Zeitpunkt im burundischen Ausland aufgehalten und sei bei der Geburt mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht persönlich anwesend gewesen. So oder so könne aus diesem Umstand nicht auf die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen geschlossen werden.

### **E. 5.2.4**

Hinsichtlich der eingereichten Beweismittel sei bereits an der ergänzenden Anhörung von seiner Rechtsvertretung festgehalten worden, dass genügend Hinweise für die Echtheit der Beweismittel beziehungsweise für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen bestanden hätten. Es wäre zudem Aufgabe des SEM gewesen, konkrete Anmerkungen zu machen, wieso bei den Dokumenten von Fälschungen auszugehen sei. Der pauschale Hinweis auf die Möglichkeit des Erwerbs von Fälschungen in Burundi entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben. Das SEM habe vorliegend den herabgesetzten Beweisanforderungen gemäss Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen. Seine Aussagen seien insgesamt als konsistent, detailliert und als überwiegend glaubhaft zu bezeichnen.

### **E. 5.2.5**

Damit habe er glaubhaft gemacht, in Burundi als Oppositioneller sowie wegen seiner Ethnie an Leib und Leben sowie in seiner Freiheit gefährdet zu sein. Somit erfülle er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und ihm sei in der Schweiz Asyl zu gewähren.

### **E. 6.1**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung zu bestätigen ist. Die Vorinstanz hat darin überzeugend und ausführlich begründet, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen eines asylbegründenden Sachverhalts nicht zu genügen vermochten. Mit der Beschwerde vermag der Beschwerdeführer der vorinstanzlichen Verfügung wie nachfolgend ausgeführt nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher mit den nachfolgenden Erwägungen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. II).

### **E. 6.2**

Zunächst ist festzustellen, dass die vom SEM angeführten Widersprüche und Unstimmigkeiten entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers

E-2251/2024 Seite 10 nicht lediglich nebensächliche Sachverhalte, sondern mit der angeblichen Festnahme und Folter im (...) 2015 sowie der Ereignisse nach seiner Rückkehr im (...) 2022 den Kern seiner Asylvorbringen betreffen.

#### **E. 6.2.1**

Hinsichtlich der exakten Bezeichnung des Gegenstands, mit welchem er angeblich von einem Polizisten verletzt und bedroht worden sei, handelt es sich zwar nicht um eine

unmittelbar entscheidungswesentliche Unstimmigkeit. Gleichwohl wäre bei einem realen Geschehen klarerweise zu erwarten, dass solche Schilderungen widerspruchsfrei verbleiben, zumal bei einem effektiv eigenerlebten Geschehen gemeinhin in Erinnerung bleibt, wie und mit was eine Bedrohung erfolgt ist. Ferner wurde vom SEM zu Recht bemängelt, dass er auch den kausalen Handlungsablauf der damaligen Ereignisse widersprüchlich geschildert hat. Diesbezüglich lassen sich der Beschwerde keine Erklärungen entnehmen. Sodann überzeugen die Erläuterungen in der Beschwerde hinsichtlich der angeblichen Angriffe der «Imbonerakure» und der anschliessenden Gespräche mit dem Vorsteher der Zone nicht. Zwar wird darin auf einzelne Aussagen verwiesen, die gemessen an den übrigen Schilderungen etwas ausführlicher ausgefallen sind, aber weder die genannten Unstimmigkeiten zu erklären noch die insgesamt fehlende Substanz (vgl. hierzu nachfolgend E. 6.3) aufzuwiegen vermögen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich sodann bei der Zahl der Angriffe auf sein Haus und der mit dem Vorsteher geführten Gespräche um zentrale Punkte, bei der übereinstimmende Schilderungen zu erwarten sind. Ungeachtet der Anzahl der jeweiligen Ereignisse kann vom Beschwerdeführer erwartet werden, den Ablauf der Geschehnisse stets übereinstimmend zu schildern. Sodann ist nicht ersichtlich, woraus der Beschwerdeführer schliesst, die Vorinstanz habe die Bedrohungen seitens des Vorstehers des Viertels als glaubhaft erachtet, zumal sie bereits die Gespräche an sich für unglaubhaft befunden hat.

### **E. 6.2.2**

Ferner vermögen auch die Ausführungen in der Beschwerde zum Hintergrund der CNDD-FDD und ihrem Verhältnis zum Verein «D. \_\_\_\_\_» nicht zu überzeugen. Auch wenn sich die Ziele der beiden Gruppen in Vergangenheit allenfalls zumindest teilweise gedeckt haben mögen, ist nicht nachvollziehbar, wie dies zu erklären vermag, weshalb sich der Beschwerdeführer angesichts seiner Familiengeschichte anschliesst jener Partei und gar noch Personen für den Beitritt zu dieser Partei begeistert haben will. In dieser Hinsicht erstaunt sodann, dass sich seinen Schilderungen keine kritische Auseinandersetzung mit

E-2251/2024 Seite 11 seinem Beitritt zu dieser Partei entnehmen lassen – stattdessen verwies er trivial darauf, dass es doch ganz normal sei, dass Familienmitglieder verschiedenen politischen Parteien angehörten (vgl. vorinstanzliche Akten [...] -56/18 [nachfolgend: act. 56] F21 f., F30 f.).

### **E. 6.2.3**

Aufgrund der zahlreichen Widersprüche und Unstimmigkeiten, welche der Beschwerdeführer auch mit seiner Beschwerde nicht auszuräumen vermochte, sind seine Vorbringen als unglaubhaft zu qualifizieren. Diese Einschätzung vermögen auch die lediglich als abfotografierte Kopien eingereichten, angeblichen Polizeivorladungen nicht aufzuwiegen – Kopien solcher Dokumente sind naturgemäss von äusserst geringem Beweiswert.

### **E. 6.3**

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Schilderungen der Fluchtgründe substanzlos ausgefallen sind und sich auf die Wiedergabe von einfachen Handlungsabläufen beschränken. So war der Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung nicht in der Lage, seine Verhaftung im Jahr 2015 und die anschliessende Flucht substanziiert und konsistent zu schildern (vgl. act. 56 F36-47). Die Wiedergabe der Erlebnisse blieb platt

und klischeehaft. Den Schilderungen der angeblichen Angriffe auf sein Haus (vgl. act. 56 F53-59, F73-87) oder der Gespräche mit dem Vorsteher der Zone (vgl. a.a.O. F91-99, F127-131) sowie der Telefonate mit seiner Partnerin bezüglich der Hausdurchsuchung und ihrer Verhaftung (vgl. act. 56 F103-105) mangelt es ebenfalls an der zu erwartenden Substanz und Konsistenz. Ausser der vereinzelt und knappen Wiedergabe von Gesprächen in direkter Rede enthielten die Schilderungen keine Elemente, welche als Realkennzeichen gewertet werden könnten. Wie vorstehend ausgeführt, schilderte er auch den Ablauf der Ereignisse jeweils unterschiedlich. Es ist davon auszugehen, dass eine Person mit ähnlichen Voraussetzungen wie der Beschwerdeführer Aussagen in derartiger Qualität ohne Weiteres auch ohne Erlebnishintergrund hätte tätigen können.

#### **E. 6.4**

Ergänzend ist festzuhalten, dass selbst bei Wahrunterstellung der Vorbringen ohnehin eine sichere innerstaatliche Aufenthaltsalternative nicht auszuschliessen wäre. Zum einen zeigte sich der Vorsteher der Zone – der hierarchisch über dem Vorsteher des Viertels steht (vgl. act. 43 F101, act. 56 F97) – gegenüber dem Beschwerdeführer hilfsbereit. Zum anderen weist die geltend gemachte Behelligung durch die «Imbonerakure» eine bloss starke lokale Komponente auf, zumal er auf die Frage, wie die Angreifer von seinen früheren politischen Aktivitäten gewusst hätten, darauf verwies, dass man «einander in den Vierteln, den Zonen, kennt und man

E-2251/2024 Seite 12 weiss, wer bei welcher Partei ist. Jeder kannte jeden» (vgl. act. 43 F97 f.). Ausserdem war es dem Beschwerdeführer sodann problemlos möglich, über eine Drittperson die burundischen Behörden zu kontaktieren und sich einen neuen (sogar biometrischen) Reisepass ausstellen zu lassen (vgl. act. 56 F66, F117), was ebenfalls klar gegen eine landesweite Verfolgung spricht. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer sodann legal über einen gemeinhin gut gesicherten Flughafen ausgereist ist, ist gemeinhin nicht mit einer allgegenwärtigen Verfolgungslage (und im Übrigen auch nicht mit einer subjektiven Verfolgungsfurcht) in Einklang zu bringen. Angesichts der dargelegten Unglaublichkeit der Vorbringen erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

#### **E. 6.5**

Nach dem Ausgeführten hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.1**

Das SEM befand den Vollzug der Wegweisung für zulässig, zumutbar und möglich. Die vorinstanzlichen Erwägungen im Vollzugspunkt hinsichtlich der allgemeinen Situation in Burundi sowie der allgemeinen

E-2251/2024 Seite 13 persönlichen Voraussetzungen des Beschwerdeführers sind – mit den nachfolgenden Ergänzungen – zu stützen. Die Beschwerde – worin ohnehin hauptsächlich mit medizinischen Gründen argumentiert wurde – bietet in dieser Hinsicht keinen Anlass für eine abweichende Einschätzung, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden kann (vgl. a.a.O. Ziff. III). Auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers ist nachfolgend gesondert einzugehen.

### **E. 9.2**

Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers präsentiert sich gemäss den aktuellsten aktenkundigen Arztberichten des Kantonsspitals H.\_\_\_\_\_ vom 10. April 2024 und 19. Juni 2024 wie folgt: Der Beschwerdeführer leidet gegenwärtig weiterhin an einer HIV-1 Infektion, welche ab 2022 zunächst mit den Medikamenten (...), (...) und (...), und seit Januar 2023 mit dem Kombipräparat (...) behandelt wird. Es konnte eine vollständige Suppression der Viruslast erreicht werden. Die (...)behandlung konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Vitamin-D-Mangel wird gegenwärtig mit Substitutionspräparaten behandelt. Der Diabetes mellitus Typ 2 wird mit den Medikamenten (...) und (...) behandelt. Ferner ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer von seiner (...)operation zwischenzeitlich vollständig erholen konnte. Die HIV- und Diabetesbehandlungen erfordern Verlaufskontrollen, unter anderem aufgrund der kombinierten Einnahme von (...) und (...).

#### **E. 9.3.1**

Aus medizinischen Gründen erweist sich der Vollzug der Wegweisung nur dann als unzumutbar, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Es ist unter diesem Aspekt wesentlich, dass die allgemeine und dringende medizinische Behandlung grundsätzlich vorhanden ist, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 9.3.2**

Einem aktuellen Länderbericht des SEM (vgl. SEM, Note Burundi: Système de santé, traitements, médicaments, 10. Dezember 2024, abrufbar unter <  
<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/fr/data/internationales/>

E-2251/2024 Seite 14

herkunftslander/afrika/bdi/bfa-gesundheitssystem-f.pdf.download.pdf/bfa-gesundheitssystem-f.pdf >, zuletzt abgerufen am 20.01.2026) lässt sich in Bezug auf die Erhältlichkeit retroviraler Therapien bei HIV-Infektionen und die Behandlung von Diabetes

Folgendes entnehmen: Die Unterstützung durch den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria ermögliche es dem öffentlichen burundischen Gesundheitssystem, die kostenlose Grundversorgung bei HIV-, Tuberkulose und Malaria-Erkrankungen sicherzustellen. Diese Versorgung funktioniere in der Praxis gut und erreiche rund 98 Prozent aller betroffenen Personen, was die höchste Behandlungsabdeckung in ganz Süd- und Ostafrika darstelle (vgl. a.a.O. Ziff 2.3.2 und 3.1.1). Behandlungen seien grundsätzlich in sämtlichen Provinzen erhältlich. Medikamente würden im Rahmen eines seit 2011 bestehenden nationalen Programms zur AIDS-Bekämpfung in den teilnehmenden öffentlichen Einrichtungen gratis abgegeben. Dabei seien gemäss den nationalen Richtlinien verschiedene Medikamentenkombinationen erhältlich, insbesondere in Bujumbura, wobei die Kombinationstherapie aus Tenofovir, Lamivudin und Dolutegravir den Grossteil des Lagerbestandes in den Apotheken ausmache, welche in 66 Prozent der Fälle zur Anwendung gelange. Die regelmässige Messung der Virenlast sei grundsätzlich ebenfalls gewährleistet (vgl. a.a.O. Ziff. 3.1.1.). In Bujumbura seien im Spital «Hôpital Prince Régent Charles» sowohl ambulante als auch stationäre Behandlungen und Kontrolluntersuchungen durch Spezialisten sowie Laboruntersuchungen erhältlich, wobei ambulante Behandlungen durch HIV-Spezialisten in den öffentlichen Einrichtungen gratis seien. In privaten Einrichtungen beliefen sich die Kosten für eine ambulante Behandlung im Jahr 2022 auf umgerechnet rund sieben Schweizerfranken (vgl. a.a.O. Ziff. 3.1.2). Zwar ist das gegenwärtig vom Beschwerdeführer eingenommene Medikament (...) soweit ersichtlich in Burundi (noch) nicht erhältlich; es gibt indes kein Grund zur Annahme, dass in seinem Fall nicht auch eine Behandlung durch andere Medikamente in Frage käme, wie dies bereits vor seiner Umstellung auf die Therapie mit diesem neuartigen Arzneimittel der Fall war. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass eine effektive HIV-Therapie in Burundi erhältlich und für den Beschwerdeführer auch zugänglich ist. Behandlungsmöglichkeiten für Diabetes (und allfälliger Folgekomplikationen) seien sodann ebenfalls vorhanden. In Bujumbura gebe es sowohl ambulante als auch stationäre Behandlungsmöglichkeiten, zum Beispiel in den Spitälern «Hôpital Prince Régent Charles» und «Centre Hospitalo-Universitaire de Kamenge» (vgl. a.a.O. Ziff. 3.5.1 und insb. Auflistung unter

E-2251/2024 Seite 15 Ziff. 3.5.2). Das vom Beschwerdeführer eingenommene Medikament (...) ist erhältlich, ebenso das Medikament (...) respektive der Wirkstoff (...) (vgl. a.a.O. sowie Auflistung im Anhang des Berichts). Sodann gab er an, in Burundi während fünf Jahren bis zu seiner Flucht nach Ruanda wegen seines Diabetes bereits behandelt worden zu sein (vgl. act. 43 F16-20). Es besteht kein Grund zur Annahme, dass ihm bei einer Rückkehr nach Burundi keine Diabetestherapie zur Verfügung stünde.

### **E. 9.3.3**

Der mit Eingabe vom 8. Juli 2024 eingereichte Bericht der SFH älteren Datums (3. Juli 2024) zur Gesundheitsversorgung in Burundi enthält insbesondere allgemeine Feststellungen zum Gesundheitssystem und beschränkt sich mit Ausnahme eines kurzen Abschnittes zu Diabetes auf die Behandelbarkeit psychischer Beschwerden. Dementsprechend vermag der SFH-Bericht die vorstehenden fallbezogenen Erwägungen zur Gesundheitsversorgung in Burundi nicht zu widerlegen.

### **E. 9.4**

Nach dem Ausgeführten ist davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer benötigten Behandlungen und Therapien in Burundi erhältlich sind und in Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen, der anzunehmenden Unterstützung durch die teilweise im Ausland lebenden Familienmitglieder (drei volljährige Geschwister und Mutter in E.\_\_\_\_\_, Cousins in I.\_\_\_\_\_) sowie Onkel, Tanten und Partnerin in Burundi, vgl. act. 43 F50-57) und des Beziehungsnetzes vor Ort (vgl. a.a.O. F57) auch zugänglich sind. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe hinzuweisen, welche nach Bedarf die Abgabe von Medikamenten, Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder Unterstützung während und nach der Rückkehr umfassen kann (vgl. Art. 93 Abs.1 Bst. d AsylG). Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Burundi aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würde.

#### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Dementsprechend besteht kein Anlass, die angefochtene

E-2251/2024 Seite 16 Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der bereits geleistete Kostenvorschuss gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2251/2024 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.